

# VOLL DARLEHEN!

Neuigkeiten von der Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung

Nr. 12

**Liebes Mitglied,  
liebe Spenderin, lieber Spender,**

wir freuen uns, dir die zwölfte Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** präsentieren zu können. Das Thema diesmal:

- Die Benachteiligung von gering verdienenden Eltern und Alleinerziehenden beim Teilerlass wegen Kinderbetreuung.

20 Jahre BAföG-Volldarlehen! Fast niemand hat 2003 dieses Jubiläum bemerkt. Doch ist dies auch wahrlich kein Grund zum Feiern gewesen. Viele von uns werden sich noch Jahre mit dieser Regelung beschäftigen müssen, sofern nicht doch eines Tages durch die Politik endlich ein fairer Schlusstrich unter diese unsägliche Geschichte gesetzt wird.

2003 gab es kaum nennenswerte Entwicklungen für uns Darlehens-RückzahlerInnen zu berichten. 2004 erwarten wir jedoch Neuigkeiten zu den Themen 10 Jahre Freistellung, BAföG-Darlehen und Steuern, nicht zuletzt vielleicht sogar eine erneute BAföG-Novellierung. In jedem Falle werden wir alle Mitglieder darüber informieren.

Themenvorschläge für zukünftige Ausgaben unserer **VOLL DARLEHEN!** nehmen wir gern entgegen. Falls du einen Themenvorschlag hast, schreib' uns einfach eine E-Mail an die E-Mail-Adresse: kontakt@bafogini.de oder einen Brief an unsere Postfachadresse.

Mit solidarischen Grüßen!  
Die BAFOEGINI Berlin

BAFOEGINI-Aktion zur 10-Stunden-Regelung

## **Schluss mit der Benachteiligung von GeringverdienerInnen mit Kindern und Alleinerziehenden!**

Die BAFOEGINI Berlin erhält immer wieder Anfragen von berufstätigen Betroffenen, die eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a BAföG bewilligt bekommen, nicht aber den Teilerlass wegen Kinderbetreuung nach § 18b BAföG.

Bekanntermaßen müssen drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein, damit dieser Teilerlass (also der Erlass der monatlichen Rückzahlungsraten) gewährt wird:

- es wird nur ein geringes Einkommen erzielt (hier gelten dieselben Schonbeträge wie bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung)
- es wird ein Kind bis zum Alter von 10 Jahren "gepflegt und erzogen" oder ein Kind mit Behinderung betreut
- die/der DarlehensnehmerIn ist nur unwesentlich erwerbstätig (laut § 18b BAföG dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt)

Für viele DarlehensnehmerInnen mit Kindern führt diese Regelung jedoch zu einem Dilemma, weil sie zwar ein Einkommen erzielen, das (deutlich) unter der Freistellungsgrenze liegt, sie jedoch mehr als 10 Wochenstunden (oft mehr als 20 Wochenstunden) erwerbstätig sind. Besonders Alleinerziehende berichten uns von dieser Situation.

Bis 1992 wurde für die Definition des Begriffs "unwesentliche Erwerbstätigkeit" auf die Bestimmungen des Erziehungsgeldgesetzes zurückgegriffen: Dort galt eine Erwerbstätigkeit von weniger als 19 Stunden wöchentlich als unwesentlich. Im 15. BAföG-Änderungsgesetz (vom 19.06.1992) wurde dann eine eigene Festlegung getroffen. Der Umfang der erlaubten wöchentlichen Stundenzahl wurde auf 10 Stunden festgelegt und damit faktisch abgesenkt.

Dieser noch heute gültigen Regelung liegt ein familienpolitisches Leitbild zu Grunde, das auf eine Begünstigung der Einzelverdienerehe ("Hausfrauenehe") hinausläuft. Geringverdienerpaare mit Kindern und Alleinerziehende werden hingegen benachteiligt. So lautet auch der Tenor der Klagen von Betroffenen gegenüber der BAFOEGINI Berlin.

Das Bundesministerium für Bildung argumentierte noch 2003, dass die Zulassung einer höheren Stundenzahl nicht auf Alleinerziehende beschränkt bleiben könne, sondern ggf. für alle Darlehensnehmer gelten müsse. Somit würde von einer solchen Regelung nicht nur der allein erziehende Darlehensnehmer, sondern beispielsweise auch die mit geringfügiger Stundenzahl arbeitende und mit BAföG-Darlehen geförderte Gattin eines gutverdienenden (Ehe-)Partners profitieren.

Damit aber werden Alleinerziehende und Geringverdienerpaare mit Kindern - wie dargelegt - benachteiligt. Wir halten dies für einen familienpolitischen Skandal, den die rot-grüne Bundesregierung schon im Rahmen des AföRG von 2001 wieder hätte rückgängig machen können. Auch das neue BErzGG, das Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (wobei Elternzeit das Wort Erziehungsurlaub ersetzt hat) erlaubt eine Erwerbstätigkeit, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der eine Elternzeit

nimmt, 30 Stunden nicht übersteigt.

Das Bundesministerium für Bildung schrieb an eine Betroffene, dass es Zweck der Regelung in § 18b Abs. 5 BAföG sei, einem Elternteil mit dem monatsweisen Erlass des BAföG-Darlehens die Entscheidung zu erleichtern, sich in der Zeit bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres eines Kindes seiner Erziehung und seiner Betreuung umfassend zu widmen und dafür die Erwerbstätigkeit aufzugeben oder zumindest ganz erheblich einzuschränken, ohne dabei eine entsprechende Verlängerung der Rückzahlungsphase befürchten zu müssen.

Diese Sichtweise verkennt unseres Erachtens, dass Eltern ihre Entscheidung zu Art und Umfang der Betreuung des Kindes nicht an der zeitweisen Freistellung von der Darlehensrückzahlung ausrichten. Die Erziehung und Betreuung von Kindern wird in anderen Bereichen nicht unbedingt gefördert, sondern durch politische Rahmenbedingungen eher belastet.

Eltern möchten ihren Lebensunterhalt kurz-, mittel- und langfristig selbst erwerben und sehen keine Option darin, den Teilerlass bewilligt zu bekommen, ansonsten aber auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Für die Betreuung ihrer Kinder nehmen sie ohnehin schon eine Verdienst- und Karriereeinbuße in Kauf (wenn auch nicht ungerne: Kinder sollen hier nicht als reiner Belastungsfaktor erscheinen). Sie können häufiger keiner Vollzeittätigkeit nachgehen, erzielen aber andererseits z. T. selbst mit einer Erwerbstätigkeit von 20 Stunden pro Woche nur ein unter der Freistellungsgrenze bleibendes Einkommen.

Im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Regelung des BAföG wäre eine Förderung

von Kindererziehung und Familie ohne Zweifel erst erreicht, wenn insbesondere die Alleinerziehenden berücksichtigt würden.

Sie sollten nicht noch durch einen Ausschluss aus dem Teilerlass benachteiligt sein, der derzeit eher SozialhilfeempfängerInnen oder aber wohlversorgten Ehefrauen zugute kommt.

Unterstütze unsere Aktion! Durch briefliche Eingaben beim Bundesbildungsministerium möchten wir den Protest verdeutlichen und zur Verbesserung des BAföG in seiner nächsten Fassung beitragen. Jeder Brief hilft dabei! Unseren Mitgliedern legen wir heute eine Vorlage bei. Alternativ kannst du dir den Text auch als RTF-Datei für jede Textverarbeitung unter <http://www.bafogini.de/Downloads/zehnstunden.zip> herunterladen. Bitte schreibe - per "gelber Post" und nicht per E-Mail - an das Referat 313 des Bundesministerium für Bildung und Forschung in Berlin.

Unsere BAFOEGINI lebt von den Rückmeldungen ihrer Mitglieder. Wir freuen uns über jede Kopie der Antwort(en) vom Bildungsministerium oder (d)eine Kurzinfo per E-Mail.

## Buchtipps

Ende 2001 erschien von Thomas Rath "**BAföG-Rückzahlung leicht gemacht**" im Verlag Karl Heinrich Bock, Bad Honnef.

Wir können dieses Buch - angesichts seiner guten Handhabbarkeit, besonders in Detailfragen - durchaus empfehlen.

## Letzte Meldung

Laut einem Bericht des *inforadio* Berlin am 30. Januar 2004 wird erstmals ein privater Verein, "**Neuer Anfang e.V.**", eine Schuldnerberatung und Privatinsolvenzbetreuung ohne Wartezeiten anbieten, die von Beginn an eine Unterstützung durch Steuerberater und Rechtsanwälte umfassen wird. Umfassende EDV wird die Formalitäten vereinfachen. Der Monatsbeitrag soll 28,- EUR betragen, weitere Kosten fallen im Laufe des Insolvenzverfahrens nicht an. In welchen Bundesländern der Verein aktiv sein wird, ist uns noch nicht bekannt. Gegebenenfalls werden wir unsere Homepage mit dem "Neuen Anfang" verlinken sowie in einer der nächsten Ausgaben der **VOLL DARLEHEN!** berichten.

## Impressum:

VOLL DARLEHEN! ist eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der

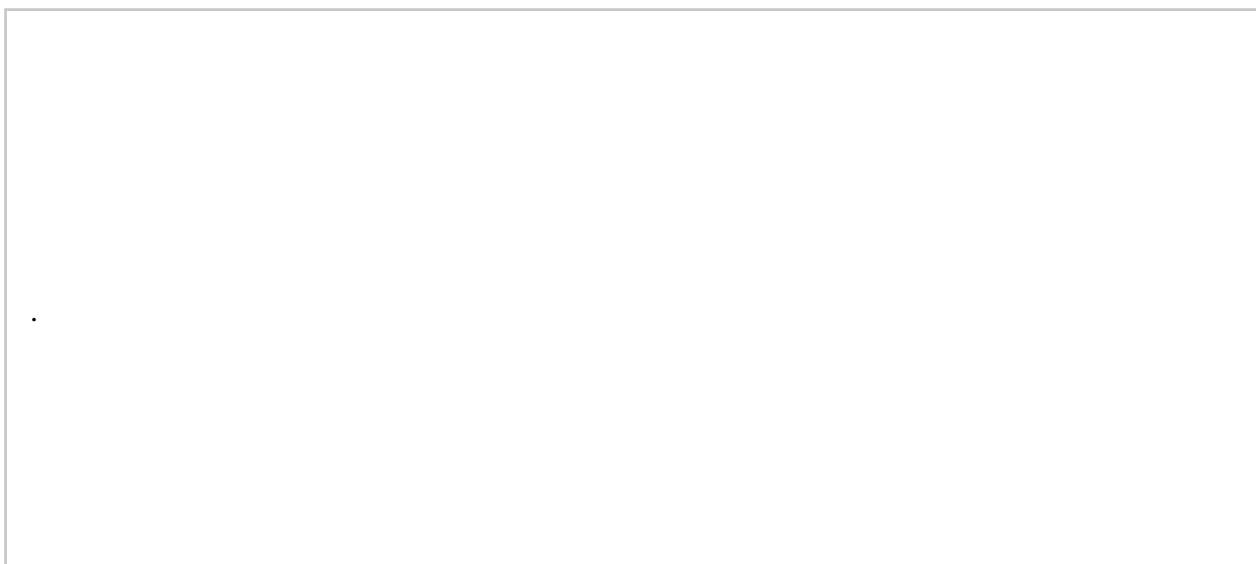
**Berliner Initiative gegen BAföG-Voll darlehensregelung**  
Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.

Nr. 12 ist vom Januar 2004. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst 1 EUR Rückporto in Briefmarken erwünscht.

## Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung

- **„Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung“**  
Broschüre - für Mitglieder kostenlos, sonst gegen 1,44 EUR Rückporto in Briefmarken.
- **Eine Auswahl relevanter Urteile zum BAföG-Volldarlehen '83 - '90**  
Liste - mit Aktenzeichen und Stichworten zum Urteilstenor.
- **VOLL DARLEHEN!** (ältere Ausgaben)
  - Nr. 4 (12/97, Themen: BAföG-Darlehen Steuern, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
  - Nr. 5 (02/98, Themen: 2. BVerfG-Urteil, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
  - Nr. 6 (12/98, Themen: Umfrageergebnisse, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
  - Nr. 7 (12/99, Themen: Die Neue Insolvenzordnung, 20. BAföG-Novelle)
  - Nr. 8 (12/00, Themen: 10 Jahre Freistellung, Entwurf Ausbildungsförderungsreformgesetz)
  - Nr. 9 (04/01, Thema: Ausbildungsförderungsreformgesetz, AföRG)
  - Nr. 10 (12/01, Thema: Die Euro-Umstellung bei der Darlehensrückzahlung)
  - Nr. 11 (02/03, Thema: Erlassmöglichkeiten bei der Darlehensrückzahlung)

Die Materialien der BAFOEGINI zur BAföG-Volldarlehensregelung können über unsere Postadresse Postfach 41 02 63, 12112 Berlin oder über unsere E-Mail-Adresse [kontakt@bafogini.de](mailto:kontakt@bafogini.de) bei uns angefordert werden; sie werden dann (bis auf die Broschüre, s. o.) kostenlos zugesandt. Bei Bestellungen per E-Mail bitte nicht vergessen, Name und Anschrift anzugeben, an die wir die Infos schicken sollen!



.....  
.....  
.....

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Ref. 313 - Ausbildungsförderung, Gesetzgebung

11055 Berlin

Betreff: Ausweitung der 10-Stundenbegrenzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine unwesentliche Erwerbstätigkeit ist derzeit nach § 18b Abs. 5 Satz 2 BAföG nur gegeben, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt.

Bis 1992 wurde verwaltungstechnisch auf die Bestimmungen des Erziehungsgeldgesetzes zurückgegriffen: Dort galt eine Erwerbstätigkeit von weniger als 19 Stunden wöchentlich als unwesentlich. Die 10-Stunden-Regelung seit 1992 hat familienpolitische Gründe. Sie bedeutet eine erhebliche Begünstigung der Hausfrauen- bzw. der Einzelverdienerehe. Eine Änderung dieser Bedingungen für BAföG-DarlehensnehmerInnen durch das AföRG blieb aus, obwohl auch das neue BErzGG von 2001 eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden - auch bei Verheirateten - erlaubt. Ein familienpolitischer Skandal der rot-grünen Bundesregierung.

Problematisch ist, dass alle DarlehensnehmerInnen vom Teilerlass ausgeschlossen sind, die mehr als 10 Stunden pro Woche arbeiten, aber - vielleicht gerade wegen der gleichzeitigen Belastung mit der Kindesbetreuung - nur eine so schlecht bezahlte Arbeit gefunden haben oder ausüben können, dass sie gleichwohl unter der Freistellungsgrenze liegen.

Nur privilegierte Eltern können sich hierbei dafür entscheiden, in der Zeit bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres eines Kindes die Erwerbstätigkeit aufzugeben oder so erheblich einzuschränken, um sich umfassend der Erziehung und Betreuung zu widmen. Eltern möchten ihren Lebensunterhalt kurz-, mittel- und langfristig selbst erwerben und sehen keine Option darin, den Teilerlass bewilligt zu bekommen, ansonsten aber auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Eine Förderung von Kindererziehung und Familie wäre mit der in Rede stehenden Regelung des BAföG erst erreicht, wenn insbesondere die Alleinerziehenden berücksichtigt würden.

Bemerkenswert ist, dass das Bundesverfassungsgericht 1999 entschieden hat, dass Alleinerziehende bei BAföG-Leistungen nicht benachteiligt werden dürfen. Auch wenn es hier nicht um die Darlehensrückzahlung ging: die Karlsruher RichterInnen betonten ausdrücklich, dass die Klägerin nicht benachteiligt werden dürfe, nur weil sie gearbeitet habe - statt der Sozialhilfe zur Last zu fallen. (1 BvR 653/99)

Ich fordere, dass die Bundesregierung diesen Missstand beseitigt. Bitte schreiben Sie mir, welche Änderungen für die nächste BAföG-Novelle von Ihnen geplant sind.

Mit freundlichen Grüßen